

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2022 MI)

zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern vom 21.01.2022

Auf der Grundlage des Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Minden-Lübbecke angeordnet:

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren. Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren (persistent mit dem BVD Virus infiziert) und deren Entfernung aus den Beständen. Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der Europäischen Union (EU) die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Der Freiheitsstatus eines Betriebes kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVDV geimpft wurde und ausschließlich Tiere aus BVD-freien Betrieben eingestellt wurden (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der

Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Eine (weitere) Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe ist unter Berücksichtigung des bisher erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Mit der Impfung ist eine Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit verbunden, die bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation darstellt. Die Einschleppung von BVDV wird dadurch verhindert, dass ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen mit BVDV sind in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Rindern zurückzuführen. Eine vorbeugende Impfung von Rindern gegen eine BVDV-Infektion ist aus diesem Grunde entbehrlich.

Das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das verfolgte Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ zu erhalten, verfolgt den Zweck der Förderung der Tiergesundheit und der Verhinderung von Reinfektionen. Weiterhin dient es der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Dieses Verbot ist geeignet, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation stetig zu erhöhen. Es ist erforderlich, da es notwendig für die Anerkennung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ durch die EU-Kommission ist. Das Verbot ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Anordnung des Verbotes überwiegt das Interesse des jeweiligen Rinder haltenden Betriebes an einer möglichen freiwilligen Impfung seiner Rinder gegen die Bovine Virus Diarrhoe. Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Erreichens des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ zur Bekämpfung dieser Seuche.

Die Infektion von Rindern mit BVDV kann verschiedene massive klinische Erscheinungen zur Folge haben, so kann es zu zahlreichen Totgeburten, Aborten und Missbildungen sowie persistierend infizierten Tieren kommen. Die Hälfte der persistierend infizierten Tiere ist klinisch unauffällig, die anderen sind im Wachstum zurückgeblieben. Die Mehrzahl dieser Tiere stirbt innerhalb der ersten beiden Lebensjahre. Eine geringe Anzahl kann erheblich älter werden. Sie sind lebenslang ein gefährliches Reservoir des BVD-Virus. Das kann erhebliche wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einbußen zur Folge haben.

Die notwendigen seuchenprophylaktischen Maßnahmen der Betriebe, die BVD getilgt haben, zum Schutz vor Reinfektionen sind sehr aufwendig, langwierig und ziehen erheblichen wirtschaftliche Aufwendungen für erforderliche Biosicherheitsmaßnahmen mit sich.

Dem möglichen Interesse eines betroffenen Tierhalters, seine Tiere nach Belieben impfen zu dürfen stehen die öffentlichen Interessen an der Vermeidung möglicher erheblicher wirtschaftlicher Schäden, dem Schutz der BVD-freien Bestände sowie der Tiergesundheit gegenüber und überwiegen dieses.

Mit der Anerkennung als BVD-freie Zone geht ein höherer Gesundheitsstatus bei Rindern und eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Rinder haltenden Betriebe einher.

Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten.

Zu 2.:

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)).
- Nach § 37 Satz 1 Nummer 4 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-vitro-Diagnostikums keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- Nähere Informationen sind im Veterinäramt unter der Telefon-Nummer 0571/807-24000 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie auf der Homepage des Kreises Minden-Lübbecke (www.minden-luebbecke.de) unter Service, Tiere und Lebensmittel.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 21.01.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag

gez.
(Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) vom 09.03.2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen vom 17.12.2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15.03.2017 (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte - ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)

in der jeweils gültigen Fassung